

Satzung über die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Norderdithmarschen (WVND) - Abwasserbeseitigungssatzung -

Aufgrund des § 2 Nr. 9 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, der §§ 44 Abs. 3, 45 Abs. 1 bis 4 und 46 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WVND und den Städten Friedrichstadt vom 01.10.2004 und 11.05.2017 und Wesselburen vom 01.10.2004 und den Gemeinden Barkenholm vom 16.09.2003, Büsum vom 01.10.2012, Büsumer Deichhausen vom 25.09.2013, Fedderingen vom 28.09.2007, Gaushorn vom 29.11.2007, Henstedt vom 28.09.2007, Hollingstedt vom 16.09.2003, Karolinenkoog vom 23.06.2011, Kleve vom 28.09.2006, Krempel vom 12.10.2022, Lehe vom 12.10.2022, Linden vom 28.09.2006, Lunden vom 12.10.2022, Norddeich vom 18.09.2017, Oesterdeichstrich vom 25.09.2013, Reinsbüttel vom 18.09.2014, Schalkholz vom 22.09.2009, Süderdeich vom 01.10.2004, Süderdorf vom 13.12.2010, Süderheistedt vom 29.09.2008, Westerdeichstrich vom 23.09.2013, Wiemerstedt vom 28.09.2007, Drage vom 21.09.2005, Koldenbüttel vom 01.10.2004 und 11.05.2017, Seeth vom 21.09.2005, Bergenhusen vom 28.09.2006, Erfde vom 21.09.2005, Bargstall vom 29.09.2008, Breiholz vom 29.09.2008, Christiansholm vom 28.09.2007, Elsdorf-Westermühlen vom 27.03.2008, Friedrichsholm vom 17.12.2007, Hamdorf vom 29.09.2008, Hohn vom 29.11.2007, Königshügel vom 17.12.2007, Lohe-Föhrden vom 17.12.2007, Sophienhamm vom 17.12.2007, Friedrichsgraben vom 29.09.2008 und Prinzenmoor vom 04.12.2008 und der §§ 1, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und mit Genehmigung der unteren Wasserbehörden der Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg aufgrund des § 45 Abs. 1 LWG hinsichtlich der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 45 Abs. 2 bis 4 LWG wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 16.11.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Norderdithmarschen, im künftigen WVND genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Städte und Gemeinden

Nr.	Stadt / Gemeinde
1	Barkenholm
2	Büsumer Deichhausen
3	Büsum
4	Fedderingen
5	Gaushorn
6	Hollingstedt
7	Kleve
8	Linden
9	Norddeich
10	Oesterdeichstrich
11	Reinsbüttel
12	Schalkholz
13	Süderdeich
14	Süderdorf/Wellerhop
15	Süderheistedt

- 16 Wesselburen
- 17 Westerdeichstrich
- 18 Wiemerstedt

jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung. Diese Städte und Gemeinden stellen jeweils für sich ein Entsorgungsgebiet dar.

- (2) Der WVND betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Städte und Gemeinden

Nr.	Stadt / Gemeinde
19	Bargstall
20	Christiansholm
21	Sophienhamm

jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung). Diese Städte und Gemeinden stellen jeweils für sich ein Entsorgungsgebiet dar. Auf die Pflichtenübertragung bei Grundstückskläranlagen nach § 8 Abs. 7 dieser Satzung wird verwiesen.

- (3) Der WVND betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Städte und Gemeinden

Nr.	Stadt / Gemeinde
22	Hennstedt
23	Karolinenkoog
24	Krempel
25	Lehe
26	Lunden

jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung. Diese Gemeinden stellen jeweils ein Entsorgungsgebiet dar.

- (4) Der WVND betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Städte und Gemeinden

Nr.	Stadt / Gemeinde
27	Königshügel
28	Bergenhusen
29	Drage
30	Friedrichstadt
31	Koldenbüttel
32	Seeth
33	Breiholz
34	Elsdorf-Westermühlen
35	Friedrichsholm
36	Hamdorf
37	Hohn
38	Lohe-Förden
39	Erfde

jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung und eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung). Diese Gemeinden stellen jeweils ein Entsorgungsgebiet dar. Auf die Pflichtenübertragung bei Grundstückskläranlagen nach § 8 Abs. 7 dieser Satzung wird verwiesen.

- (5) Der WVND betreibt darüber hinaus nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Städte/Gemeinden Hennstedt, Friedrichstadt, Koldenbüttel, Bergenhusen, Erfde, Breiholz, Elsdorf-Westermühlen, Hamdorf, Hohn und Lohe-Föhrden jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung. Diese Städte und Gemeinden stellen jeweils für sich ein Entsorgungsgebiet dar.
- (6) Der WVND betreibt darüber hinaus nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) jeweils eine selbständige Einrichtung im Gebiet der Gemeinden

Nr.	Stadt / Gemeinde
40	Friedrichsgraben
41	Prinzenmoor

Diese Gemeinden stellen ebenfalls jeweils ein Entsorgungsgebiet dar. Auf die Pflichtenübertragung bei Grundstückskläranlagen nach § 8 Abs. 7 dieser Satzung wird verwiesen.

- (7) Der WVND betreibt darüber hinaus nach Maßgabe dieser Satzung jeweils eine selbstständige Einrichtung zur Reinigung und Abfuhr von Fett- und Stärkeabscheidern im Gebiet der Städte/Gemeinden Büsum, Büsumer Deichhausen, Westerdeichstrich und Oesterdeichstrich.
- (8) In den Städten und Gemeinden unter den Absätzen (1) und (3) betreibt der WVND jeweils eine selbstständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung), wobei die Verpflichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (§ 45 Abs. 2 S. 2 LWG) auf den Wasserverband Dithmarschen übertragen wurde. Auf die Pflichtenübertragung bei Grundstückskläranlagen nach § 8 Abs. 7 dieser Satzung wird verwiesen.
- (9) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von überbauten oder befestigten Grundstücken abfließt (Niederschlagswasser); dazu gehört auch der in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Die gemeinsame Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem System wird als Mischsystem bezeichnet.
Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.
- (10) Die Abwasserwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

- (11) Der WVND schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen an. Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind, insbesondere das Klärwerk und die Klärteiche mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhr- und Behandlungseinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 9. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (12) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
- 1 die Grundstückserstanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze
 - 2 offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn sie keine Gewässereigenschaft haben oder ihre Gewässereigenschaft aufgehoben ist, sowie Gewässer, die nach Durchführung eines ordnungsgemäßen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einbezogen werden,
 - 3 die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der WVND ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
 - 4 die Abwasserdruckrohrleitungen auf dem Grundstück mit der Druckübergabestation und dem Stromanschluss,
 - 5 Niederschlagswasserrückhalte-, und -reinigungsbecken.

§ 2 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der WVND.
- (3) Die Baulücken im Sinne des § 34 Baugesetzbuch gelten als bebaubare Grundstücke, und zwar Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 50 m gemessen von der Straßen- grundstücksgrenze.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Berechtigte und Verpflichtete. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Erklärungen, die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer entgegenzunehmen und abzugeben, insbesondere den Abgabenbescheid zu empfangen, und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, dem WVND unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVND auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- (4) Wohnt der Nutzer nicht im Inland, so hat er dem WVND einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist der Nutzer verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem WVND unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem WVND anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der WVND Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der WVND auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlagen die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Der WVND kann mit Zustimmung der Wasserbehörde den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.
- (2) Das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser dürfen nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Die der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung genutzt werden.
- (2) Abwasser darf nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, soweit und solange der WVND an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WVND hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (4) Der WVND hat den Einrichtungsnutzern bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WVND dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Abwasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Abwasseranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die Klärschlambeseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
 - die Erzeugung von Biogas beeinträchtigen,
 - Vorfluter schädlich verunreinigen oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) In die Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, reißfeste Feuch- und Reinigungstücher, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
 - d) Abwässer aus Ställen oder Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
 - e) Abwässer, die wärmer als 33 Grad sind,
 - f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer und
 - g) Grund-, Quell- und Drainagewasser,
 - h) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, wenn die Einleitung nach § 48 Landeswassergesetz wegen wassergefährdender Inhaltsstoffe genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist.

Im Übrigen muss das Abwasser den Richtlinien der Fachbehörden entsprechen.
Die in Satz 1 mit Ausnahme von Buchstabe e) genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

- (3) In der Anlage zu dieser Satzung sind Mindestanforderungen der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des WVND aufgeführt. Diese Mindestanforderungen sind einzuhalten und sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der WVND kann abweichend von der in Abs. 3 genannten Anlage für einzelne Entsorgungsgebiete oder Teile davon „Sonderbestimmungen über Einleitungsbeschränkungen“ festlegen.
- (5) Der WVND kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in die Abwasseranlage verlangen, wenn die Abwässer die in Abs. 1 und 2 festgelegten Eigenschaften aufweisen oder die in der Anlage zu dieser Satzung nach Abs. 3 festgelegten Mindestanforderungen nicht eingehalten werden. Gleiches gilt für nach Abs. 4 festgelegte Sonderbestimmungen. Erforderlichenfalls kann der WVND die Abwässer von der Einleitung ausschließen.

- (6) Wenn der Betrieb der Abwasseranlage wegen der Beschaffenheit oder Menge des Abwassers es erfordert, kann der WVND verlangen, dass die Abwässer auf dem zu entwässernden Grundstück gespeichert werden.
- (7) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die Abwasseranlage ist nicht zulässig.
- (8) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, ist der WVND unverzüglich zu benachrichtigen.
- (9) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzole, Phenole, Öle oder Fette anfallen und sonstige Stoffe, die die Abwasseranlage schädigen oder nachteilig beeinträchtigen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für die Art, den Ab- und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidgut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Nutzer haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung, Wartung oder Überprüfung entsteht.
- (10) Der WVND behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider sowie die Abfuhr des Schlammes auf Kosten des Nutzers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- (11) Werden Abwässer eingeleitet, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass ihre Einleitung in die Abwasseranlage unzulässig ist, so ist der WVND jederzeit und ohne vorherige Anmeldung berechtigt, Abwasserproben auf dem angeschlossenen Grundstück zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Maßnahmen können je nach Lage des Falles auch periodisch getroffen werden. Die Kosten für die Entnahmen und Untersuchungen der Proben trägt der Nutzer, sofern eine unzulässige Einleitung festgestellt wird, im Übrigen der WVND.
- (12) Ändert sich die Art des Abwassers oder erhöht sich seine Menge wesentlich, hat der Nutzer dieses unaufgefordert und unverzüglich dem WVND schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er nachzuweisen, dass das Abwasser unschädlich ist.
- (13) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder das Behandeln des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 12) nicht aus, so ist der WVND berechtigt, die Aufnahme dieser Abwässer abzulehnen und die Einleitung zu untersagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Nutzer sich bereiterklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (14) Der WVND kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder seiner Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Er kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage (Pumpwerk) angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch den WVND wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Der WVND kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehenden Abwasseranlagen verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges den Antrag auf Abnahme der privaten Abwasseranlagen bei dem WVND einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete dem WVND rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dieses schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstückes, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt, eine Grundstücksabwasseranlage (Haus- bzw. Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) zu errichten und sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). In diesem Fall wird die Pflicht zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser durch Betrieb dieser Kleinkläranlagen sowie die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers mit dieser Satzung auf die Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstückes gem. § 45 Abs. 1, 2 und 4 LWG übertragen. Die von der Übertragung betroffenen Grundstücke ergeben sich aus dem Anhang 1 „Kleinkläranlagen“. Die Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer sind verpflichtet, das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und in den Gemeinden nach § 1 Abs. 2 und 4 es dem WVND und in den Gemeinden nach § 1 Abs. 1 und 3 es dem Wasserverband Dithmarschen bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (8) Der nach Abs. 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem WVND innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen oder veränderter bereits vorhandener Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Abwassereinrichtungen für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb nicht zumutbar ist.
- (2) Will der Grundstückseigentümer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erlangen, so hat er dies unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem WVND zu beantragen.

§ 10 Anschlussgenehmigung und -antrag

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den WVND. Anschlussleitungen müssen den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung), für welches in der Abwasserverordnung besondere Anforderungen gestellt sind, bedarf der Genehmigung und Überwachung durch den WVND.
- (3) Für das bauaufsichtsrechtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist von den Berechtigten gemäß § 3 schriftlich zu beantragen.
- (5) Der Antrag zum Bau einer Grundstück-Entwässerungsanlage bei Anschluss an die öffentliche Abwassereinrichtung kann auf der Homepage des WVND heruntergeladen werden. Er muss mindestens aus dem Antragsformular, den Bauzeichnungen, einem Lageplan im Maßstab 1:500, der Darstellung der Entwässerung im Maßstab 1:100 sowie der Berechnung der Art und Menge des Abwassers, dass in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, bestehen.

§ 11 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch gegen diese Satzung verstoßendes Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Sofern der Einrichtungsnutzer der Verursacher ist, hat er den WVND von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Nutzer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WVND durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer unbefugt Abwassereinrichtungen des WVND betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem WVND, der den entsprechenden Nachweis erbringen muss, den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Ist der Verursacher mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln, wird der Mehrbetrag auf alle Nutzer umgelegt.

- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung;
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Nutzer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden bei ordnungsgemäßer Rückstausicherung von dem WVND vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Andernfalls hat der Nutzer den WVND von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen könnten.

Als zulässige Rückstauenebene gilt die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle.

- (7) Kann bei dezentralen Entwässerungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, wie Streik u.ä., die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden, oder muss eingeschränkt bzw. unterbrochen werden, hat der Nutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 12 Grundstücksanschluss

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben. Beim Trennverfahren muss je ein Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal vorhanden sein. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der WVND kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage und Bauart des Kontrollschachtes bestimmt der WVND, begründete Wünsche des Nutzers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Für die Herstellung des Kontrollschachtes ist der WVND gegen Kostenerstattung vom Grundstückseigentümer zuständig.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen vom Hauptkanal bis zum Kontrollschacht (Übergabeschacht), sowie die Herstellung des Kontrollschachtes obliegt dem WVND. Die Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) des Kontrollschachtes obliegt dem Grundstückseigentümer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften des WVND durchgeführt werden. Die Arbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und gemäß der Baugenehmigung auszuführen. Wird das Abwasser von einem Grundstück in eine Druckentwässerungsanlage eingeleitet, hat der Grundstückseigentümer die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen sowie der Anschlussleitungen zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden. Die gleiche Duldungspflicht gilt auch für den Betrieb, die Unterhaltung sowie für erforderlich werdende Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten. Art und Lage dieser Einrichtungen werden von dem WVND unter Berücksichtigung begründeter Wünsche des Nutzers bestimmt.

- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 10), unterliegen einer Abnahme durch den WVND. Der Grundstückseigentümer und die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim WVND anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und die Abnahme der Anlage durch den WVND befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der privaten Hausanschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Kontrollschachtes (Übergabeschacht) verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den WVND von Ersatzansprüchen freizustellen, den Dritte bei dem WVND aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (6) Die Einrichtung auf dem Grundstück und eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die nicht direkt durch Einleitung in eine vor dem Grundstück liegende Hauptleitung entwässern können, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Leitungen und der Pumpenschacht dürfen nicht überbaut werden. Sie werden vom WVND unterhalten und betrieben, einschließlich der hierfür anfallenden Stromkosten. Zur Absicherung des Eigentums des WVND auf dem Grundstück sind entsprechende Verträge mit der Verpflichtung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Eintragung im Baulastverzeichnis bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des zuständigen Kreises abzuschließen.

§ 13 Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen von den Grundstückseigentümerinnen oder den Grundstückseigentümern angelegt werden, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) der WVND eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Vor dem Bau und Betrieb einer Grundstücksabwasseranlage ist die Einleiterlaubnis durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer bei der unteren Wasserbehörde der zuständigen Kreisverwaltung einzuholen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Grundstücksabwasseranlage verantwortlich (§ 60 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009).
- (3) Sofern Grundstücksabwasseranlagen nach Absatz 1 Nr. b) errichtet werden, bedarf die Herstellung und Änderung der Anlage der Genehmigung durch den WVND. Die Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Näheres richtet sich nach den geltenden Vorschriften oder behördlichen Auflagen. § 12 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

- (4) Grundstücksabwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 14 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen nach § 1 Absätze (2) und (4) werden vom WVND oder dessen Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten des WVND oder dessen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Die Grundstücksabwasseranlagen werden grundsätzlich einmal im Jahr nach den anerkannten Regeln der Technik entleert. Für die Haus- bzw. Kleinkläranlagen, bei denen die Voraussetzungen für eine zweijährige oder mehrjährige Entschlammung gegeben sind, wird die Regelentleerung auf Antrag im Zweijahres- oder mehrjährigen Abstand durchgeführt. Die Termine für diese Regelentleerungen werden durch den WVND oder einem von ihm beauftragten Dritten bekanntgemacht.
- (3) Ist abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem WVND einen gesonderten Abfuhrtermin zu vereinbaren.
- (4) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Entleerungsschächte müssen freigelegt und leicht zu öffnen sein.

§ 15 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des WVND ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, einschließlich der Reinigungsöffnungen, Prüfungsschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider, müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 16 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasserbeseitigungsanlagen werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung erhoben. Auch für die Entsorgung der Fäkalschlämme aus den Haus- bzw. Kleinkläranlagen und dem Abwasser aus den abflusslosen Sammelgruben, sowie für die Reinigung und Entleerung der Fett- und Stärkeabscheider werden Benutzungsgebühren nach der gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 17 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Der WVND ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Einrichtungsnutzer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 7 eingehalten werden,
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Nutzers so betrieben wird, dass Störungen anderer Nutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVND oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Der WVND hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem WVND durch Zuwiderhandlungen des Nutzers nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem WVND diese Kosten zu ersetzen.
- (3) Der WVND unterrichtet die Stadt bzw. die Gemeinde über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 2.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 GO SH sowie des § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 schädliche Abwässer in die Abwasseranlage einleitet,
- b) entgegen § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Vorbehandlung in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
- c) entgegen § 7 Abs. 6 ohne Speicherung in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
- d) entgegen § 7 Abs. 8 es unterlässt, den WVND unverzüglich zu benachrichtigen, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt sind,
- e) entgegen § 7 Abs. 9 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt oder behindert oder die Wartungs- und Prüfindervalle nicht einhält,
- f) entgegen § 7 Abs. 12 es unterlässt, eine wesentliche Erhöhung der Abwassermenge oder die Änderung der Art des Abwassers unverzüglich mitzuteilen,
- g) entgegen § 8 Abs. 1 oder Abs. 7 der Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- h) entgegen § 8 Abs. 6 oder Abs. 7 nicht sämtliches auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einleitet,
- i) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 keine Genehmigung einholt,
- j) bewirkt, dass entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Anschlussleitungen und die Grundstücksanlagen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- k) bewirkt, dass entgegen § 12 Abs. 3 Arbeiten an der Anschlussleitung nicht von einem Fachbetrieb oder nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden,
- l) entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme in Betrieb nimmt,
- m) entgegen § 13 Abs. 3 keine Genehmigung einholt, eine Grundstücksabwasseranlage nicht nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik herstellt oder betreibt oder die Außerbetriebnahme nicht rechtzeitig vornimmt,
- n) entgegen § 14 Abs. 4 den Zugang zu den Grundstücksanlagen nicht im ordnungsgemäßen Zustand hält,
- o) entgegen § 15 Abs. 1 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- p) entgegen § 15 Abs. 2 dem WVND oder den von ihm Beauftragten nicht ungehindert Zutritt für die Entleerung oder Entschlammung der Anlage gewährt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über den Anschluss an und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des WVND (Anschlusssatzungen) in den Städten und Gemeinden Barkenholm vom 04.06.2003, Büsum vom 12.12.2012, Büsumer Deichhausen vom 11.12.2013, Fedderingen vom 05.12.2007, Gaushorn vom 05.12.2007, Hennstedt vom 05.12.2007, Hollingstedt vom 04.06.2003, Karolinenkoog vom 07.12.2011, Kleve vom 03.12.2006, Linden vom 03.12.2006, Norddeich vom 06.12.2017, Oesterdeichstrich vom 11.12.2013, Reinsbüttel vom 10.12.2014, Schalkholz vom 26.11.2009, Süderdeich vom 09.12.2004, Süderdorf vom 02.12.2010, Süderheistedt vom 04.12.2008, Wesselburen vom 09.12.2004, Westerdeichstrich vom 11.12.2013, Wiemerstedt vom 05.12.2007, Drage vom 08.12.2005, Friedrichstadt vom 09.12.2004, Koldenbüttel vom 09.12.2004, Seeth vom 08.12.2005, Bergenhusen vom 06.12.2006, Erfde vom 08.12.2005, Bargstall vom 04.12.2008, Breiholz vom 04.12.2008, Christiansholm vom 05.12.2007, Elsdorf-Westermühlen vom 10.09.2008, Friedrichsholm vom 05.12.2007, Hamdorf vom 04.12.2008, Hohn vom 05.12.2007, Königshügel vom 05.12.2007, Lohe-Föhrden vom 05.12.2007 und Sophienhamm vom 05.12.2007 außer Kraft.

Anhang zur Abwasserbeseitigungssatzung:

1 Kleinkläranlagen

Heide, den 19.12.2022



Uwe Harbeck
Verbandsvorsteher

Anlage zu § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung des WVND

Mindestanforderungen an die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des WV

Die hier aufgeführten Grenzwerte können gemäß § 7 (4) für Einzeleinleitungen verschärft werden, wenn deren Schmutzwassermenge im Verhältnis zur Gesamtzulaufmenge der aufnehmenden Kläranlage überproportional hoch ist (z. B. >5%).

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN- Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Parameter	Grenzwert	Einheitsverfahren
Allgemeine Parameter		
Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammbehandlung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.	
Temperatur (Stichprobe)	bis 33°C ohne Vorbehandlungsanlage, bis 25°C mit Vorbehandlungsanlage z. B. Fettabscheider	DIN 38404-Teil 4
pH-Wert (Stichprobe)	6,5 – 10,5	DIN 38404-Teil 5
ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn davon keine Gefährdungen für die Allgemeinheit, die Abwasseranlagen, das an Abwasseranlagen tätige Personal oder Gewässer ausgeht und keine Schwierigkeiten für die Schlammbehandlung oder –verwertung entstehen.		
Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt	DIN 38409-Teil 9
soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-50 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, soweit das Kanalnetz nicht durch Ablagerungen beeinträchtigt wird, in besonderen Fällen, auch darunter, erfolgen.		
Organische Parameter		
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)	300 mg/l	DEV H56
Kohlenwasserstoff-Index soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	100 mg/l 20 mg/l (Ölabscheider)	DIN EN ISO 9377-2
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 9563
LHKW gesamt	0,5mg/l	DIN EN ISO 10301
Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe, (z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1.-Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan)		
BTXE (Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol und Styrol)	0,1 mg/l	DIN 38407-F9
PAK der EPA Methode 610 nach Anreicherung gemäß, (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Summe von 15 Einzelsubstanzen)	0,05 mg/l	DIN EN ISO 17993

Parameter	Grenzwert	Einheitsverfahren
Organische Parameter		
Phenolindex, wasser- dampfflüchtig	100 mg/l	DIN 38409-H16-2
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC	
Der Grenzwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß der OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösungsmittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt)		
PFT Perfluorierte Tenside	unter Nachweisgrenze	
Metalle und Metalloxide		
Antimon	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Arsen	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Blei	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Cadmium	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Chrom, gesamt	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Chrom VI	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3
Cobalt	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Kupfer	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Nickel	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Quecksilber	0,05 mg/l	DIN EN 13506
Zink	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Zinn	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Aluminium, Eisen und Mangan	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung- und -reinigung auftreten	
Weitere Stoffe		
Sulfat	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2
Sulfid, leicht freisetzbar	2 mg/l	DIN 38405-D27
Fluorid	50 mg/l	DIN ISO 10304-2
Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN EN ISO 14403
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	200 mg/l	DIN EN ISO 11732
Nitrit-Stickstoff	10 mg/l	DIN EN ISO 10304-2
Phosphor, gesamt	50 mg/l	DIN EN ISO 11885
In Einzelfällen könne höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies erlaubt. Enthält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, z. B. Posphonate oder Hypophosphite, können auch strengere Werte gefordert werden.		
Farbstoffe	Nur in so geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare oder messbare Verfärbung auftritt.	
Chlorid	400 mg/l	DIN 38405-D1
soweit sich keine Beeinträchtigungen der nachgeschalteten Kläranlage ergeben		